

## **6. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

§ 3 Absatz (10) wird gestrichen

§ 3 Absatz (11) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst und wird zu Absatz (10)

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

### **Anlage 2 Gebühren und Sätze**

#### Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis Q <sub>3</sub> 2,5	<b>2,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis Q <sub>3</sub> 4,0	<b>5,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis Q <sub>3</sub> 10	<b>7,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	größer Q <sub>3</sub> 10	<b>9,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis Q <sub>3</sub> 2,5	<b>2,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis Q <sub>3</sub> 4,0	<b>6,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis Q <sub>3</sub> 10	<b>9,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	größer Q <sub>3</sub> 10	<b>12,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

**2,32 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

**4,98 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

**24,65 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

**10,32 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

**1,34 EUR je m<sup>3</sup>**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

**166,09 EUR pro laufenden Meter.**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Vorstandsvorsteher**